

In einem Fall jedoch kann man den eberhardinischen Familienverband in Verbindung zu Heinrich I. bringen, nämlich durch ein Quellenzeugnis, das in seiner Bedeutung nicht unterschätzt werden sollte. Es handelt sich um den schon oben behandelten Gedenkbucheintrag im Liber memorialis von Remiremont⁹⁹, der auf das Jahr 923 datierbar ist¹⁰⁰ und in dem eberhardinische Familienmitglieder zusammen mit König Heinrich I., dem Westfrankenkönig Robert und König Rudolf von Hochburgund eingetragen sind¹⁰¹. Das Königstreffen, das man in Zusammenhang mit dem Abrücken Heinrichs I. von Karl dem Einfältigen bringen muß¹⁰², zeigt, daß diese Politik von den Eberhardinern in ihrer entscheidenden Phase mitgetragen wurde, möglicherweise haben sie auch schon aktiv - zusammen mit der westfränkischen Opposition gegen den Karolinger Karl - die Wende in der Politik Heinrichs miteingeleitet.

Ebenso dürften in der Frage der Besetzung des Straßburger Bischofsstuhles die Reibungspunkte, die sich während der Amtszeit von König Konrad I. durch die Erhebung des mit Hugo I. verwandten Richwin zum Straßburger Bischof mit den Familienmitgliedern der Eberhardiner ergeben hatten, durch Heinrich I. abgebaut worden sein, denn Heinrich I. hat schließlich vielleicht noch gegen Ende des Jahres 918, sicher jedoch 919, Richwin als Straßburger Bischof anerkannt¹⁰³. Im Gegenzug hat Richwin sich seinerseits mit dem neuen König arrangiert. So ist er im Jahre 922 bei einer von Heinrich I. und Karl dem Einfältigen gemeinsam einberufenen Synode - die beiden Könige waren seit dem Bonner Vertrag von 921 durch *amicitia* verbunden¹⁰⁴ - in Koblenz anwesend¹⁰⁵. Auch als Heinrich ab 923 in seiner Politik von Karl dem Einfältigen abrückte, Karl zudem noch durch seine Gefangennahme durch den Grafen Heribert von Vermandois vollends machtlos wurde, und als Heinrich I. schließlich, die Spannungen und Kämpfe im Westfrankenreich ausnutzend, Lotharingen im Jahre 925 endgültig seinem

⁹⁹ Siehe dazu oben, S. 137-141.

¹⁰⁰ Siehe dazu den paläographischen Kommentar im Liber memorialis von Remiremont, Transkriptionsband, S. 167; BÜTTNER, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik, S. 27 f.; TELLENBACH, Der Liber Memorialis von Remiremont, S. 99.

¹⁰¹ Liber memorialis von Remiremont, fol. 6v, Transkriptionsband, S. 9. Zum Eintrag siehe oben, S. 137-141.

¹⁰² Zur Politik Heinrichs I. im Jahre 923 vgl. BÜTTNER, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik, S. 26 f.; K. SCHMID, Unerforschte Quellen, S. 136-143; ALTHOFF, Amicitiae, S. 364 u. 374.

¹⁰³ Siehe RegBfeStr. I, Nr. 123, S. 243. Dort wird auf Grund einer Notiz Erchanbalds, daß Richwin seine Amtsjahre ab 918 zählte (ebda., Nr. 121, S. 243), für eine Anerkennung Richwins im Jahre 918 plädiert. So auch bei BÜTTNER, Geschichte des Elsaß I, S. 152, der anführt, daß Richwin seine Amtsjahre von 918, dem Antritt Heinrichs I. als König, rechnete. Allerdings war Konrads I. Tod erst am 23. Dezember 918 erfolgt, der Wahl Heinrichs I. gingen Verhandlungen von der Dauer einiger Monate voraus (siehe HLAWITSCHKA, Frankenreich, S. 103), ehe Heinrich im Mai 919 zum König gewählt wurde (BÖHMER-OTTENTHAL, Nr. p, S. 3 ff.), so daß meines Erachtens als Jahr der Anerkennung Richwins erst 919 in Frage kommt.

¹⁰⁴ MGH Const. I, Nr. 1, S. 1 f.

¹⁰⁵ RegBfeStr. I, Nr. 124, S. 244.